

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Anlagenrecht-Wasser-Schifffahrt

**BearbeiterIn: Mag. Doris Jurschitsch/Ra**  
3. OG. ZiNr. 335  
Tel.: +43 316 872-5016  
Fax: +43 316 872-5009  
doris.jurschitsch@stadt.graz.at

Per Email  
abteilung13@stmk.gv.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

**Parteienverkehr**  
Mo. bis Fr. 8 bis 15 Uhr  
**www.graz.at**

Graz, 30.4.2015

GZ.: A17-022488/2014/0015  
Wasserrechtliche Angelegenheiten - Allgemein  
Begutachtung des Grundwasserschutzprogramms  
Graz – Bad Radkersburg  
do GZ: ABT13-30.00-82/2010-173

## **Fachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Stadt Graz als Bezirkshauptmannschaft, vertreten durch die Bau- und Anlagenbehörde, Referat für Wasserrecht, wird zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schutzgebiet bestimmt wird, binnen offener Frist zur Begutachtung folgende fachliche Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist positiv zu vermerken, dass von einem eher punktuellen Grundwasserschutz mit wesentlichen Lücken nun ein Schutz für den Grundwasserkörper als Einheit angestrebt wird. Weiters ist es grundsätzlich durchaus erstrebenswert, dass für landwirtschaftliche Nutzungen einheitliche Parameter für die Bewirtschaftung und Vorgaben für Aufzeichnungen zur Beweissicherung verordnet werden sollen.

Nachstehende Punkte bedürfen allerdings aus ha. Sicht einer näheren Erläuterung oder auch Änderung:

## **1. Bestehende Schongebiete im Grazer Stadtgebiet:**

- a) In der Stadt Graz sind derzeit zwei Grundwasserschongebiete zum Schutz des Grundwassers verordnet. Zum einen das Grundwasserschongebiet Graz-Feldkirschen, BGBl Nr. 41/192, welches lt. § 11 Z 10 des Verordnungsentwurfes mit Inkrafttreten der VO außer Kraft tritt und zum anderen das Grundwasserschongebiet Graz-Andritz, LGBl Nr. 139/1971, welches lt. derzeitigem Entwurf weiterhin Gültigkeit behalten sollte.
- b) Aus der beiliegenden graphischen Darstellung des Grundwasserschutzprogramms wird sich das neue Schutzgebiet mit jenem von Graz-Andritz zumindest teilweise überschneiden. Es stellt sich sohin die Frage, welcher Verordnung der Vorzug zu geben ist, weil sich die anzuwendenden Tatbestände (§ 7 des Verordnungsentwurfes) zum Teil widersprechen.
- c) Die derzeit gültigen Schongebiete werden in engere und weitere Schongebiete mit unterschiedlichen zu berücksichtigenden Bewilligungs- und Anzeigetatbeständen unterteilt. Insbesondere in den engeren Schongebieten sind zum Schutz des Grundwassers – besonders im Hinblick auf die Anreicherung der Trinkwasserversorgung von Graz – strengere Prüfkriterien gegeben. Seitens der Holding Graz als Wasserversorgungsunternehmen bestehen berechtigte Befürchtungen, dass im nunmehr formulierten Widmungsgebiet 2 sowohl hinsichtlich der bewilligungspflichtigen Tatbestände, als auch hinsichtlich des nunmehr geringeren Gebietsumfanges des Widmungsgebietes 2 im Vergleich zum ausgewiesenen engeren Schutzgebiet der bisherigen Schutzgrad nicht mehr gewährleistet wird und sohin zu einer Schlechterstellung der engeren Schongebiete führt.

## **2. Grabungen und Bohrungen**

Es stellt sich die Frage, ob die Datenerhebung für die Grabungen und Bohrungen „tiefer als 1 m über den höchstens jemals gemessenen Grundwasserspiegel“ in der Praxis tatsächlich mit einem angemessenen Aufwand umsetzen lässt. In der Stadt Graz liegen diese Daten beispielsweise nicht für einen unmittelbaren Zugriff auf. Inwieweit ist die zuständige Abteilung für den Kartendienst Gewässer &

Wasserinformation auf einen zu erwartenden und nicht bezifferbaren sprunghaften Anstieg an Anfragen gerüstet? Kann durch diese Regelung generell mit einer Reduzierung der zu erwartenden Anwendungsfälle gerechnet werden?

### **3. Arbeitsaufwand und Personalressourcen**

- a) Im Grazer Stadtgebiet werden künftig rund 1.000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit bis zu 140 landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Bewirtschaftern aufgrund der VO zu kontrollieren sein oder allenfalls auch eine Bewilligungspflicht vorliegen. In den derzeit gültigen Verordnungen gab es keine vergleichbaren Tatbestände und sohin auch kein direkter gesetzlicher Auftrag an die Wasserrechtsbehörde. Dem entsprechend verfügt die Stadt Graz auch nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen für eine zu erwartende intensive Betreuung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
- b) Kontrollaufwand: Derzeit ist der Aufwand für landwirtschaftliche Betriebe lediglich anlassbezogen gegeben und marginal. In der Stadt Graz waren bisher kaum Überprüfungen von landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen. Es wurde lediglich im Anlassfall beispielsweise die Einhaltung des Aktionsprogramms Nitrat überprüft. Es ist für die Stadt Graz nicht abschätzbar, welcher Mehraufwand durch die nunmehr vorzunehmenden Kontrollen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegeben sein wird. Es ist für einen Amtssachverständigen kein Dienstposten vorgesehen und sind auch seitens der Wasserrechtsbehörde keine personellen Ressourcen für die rechtliche Abwicklung gegeben.
- c) Die Aufgabenbereiche des Widmungsgebietes 1 sollte jedenfalls hinsichtlich des Amtssachverständigendienstes vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung übernommen werden, da es sich um ein Spezialgebiet handelt, welches auch in den verschiedenen Bezirkshauptmannschaften zur Zielerreichung dieser Verordnung einheitlich bearbeitet werden soll.
- d) In wie weit besteht durch die Verordnung ein unmittelbarer Auftrag an die Wasserrechtsbehörde bestehende Betriebe von Amts wegen überprüfen zu müssen, da § 9 Abs 2 des Entwurfes vorsieht, dass bei bestehenden wasserrechtlichen

Bewilligungen die Zielvorgaben nach § 2 zu überprüfen sind. Welche wasserrechtlichen Tatbestände sind im konkreten gemeint und ist es vorgesehen, dass die Überprüfungen periodisch durchzuführen sind oder obliegt es der Behörde eine Auswahl zu treffen? Die Umsetzung dieses Tatbestandes bzw. dessen Zweck erscheint jedenfalls erklärungsbedürftig. Auch für diesen Bereich sind jedenfalls keine personellen Ressourcen gegeben bzw. vorgesehen. Weiters wäre auch in diesem Bereich zweckmäßig, wenn für alle Bezirkshauptmannschaften eine einheitliche Vorgangsweise gefunden wird und allenfalls zur Unterstützung der BHs das Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Sachverständigendienst entsprechend verstärkt.

- e) Im Vorblatt zum Verordnungsentwurf wird kommentiert, dass die hinzukommenden Bewilligungspflichten weitestgehend durch den Wegfall von Mehrfachbewilligungen kompensiert werde. Dies trifft in der Stadt Graz in keiner Weise zu. Auch ist mit einem besonderen Mehraufwand im Bereich Gewässeraufsicht zu rechnen, welcher mit dem derzeitigen Personalstand nicht zu bewerkstelligen sein wird. Eine mögliche Reduktion des Aufwandes durch den Wegfall der anzeigepflichtigen Tatbestände, wird jedenfalls zumindest durch die Ausweitung des ehemaligen Schutzgebietes im Vergleich zu den Widmungsgebieten (Lückenschluss) und den Mehraufwand der neu hinzugekommenen Tatbestände hinsichtlich Bewilligungspflicht bzw. Kontrollpflicht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufgehoben und führt zu einem derzeit nicht abschätzbaren Mehraufwand.

Gefertigt

Für den Bürgermeister:

Mag. Doris JURSCHITSCH eh.

|   |  |  |
|---|--|--|
|  | Datum  | 2015-04-30T11:50:36+02:00  |
|   | Zertifikat (SN)  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Verfahren  | urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-1.0  |
|   | Hinweis  | Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.                     |
| Signaturwert  | 1HRt+ONZMSYrqvHVX+YbIR5k3v5Toebfcr4rC3jYPPc3/CFbBpfepIFM8C71DbDgo/v+BNqV53WLuyQvdI9Lw7oFVQJCJtCRPsW8vXxm8wMkK17iL83gf6NYrQxOJZBUHxM3shD4pjLL0Vzrp5v+qN2FED5+eWlQ2f52oYAWLII= |  |
| Algorithmus   | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |  |